

So wird ein Teil der vorsätzlichen Tötungen aus zugespitzten persönlichen Konflikten oder aus einer psychischen Zwangslage heraus begangen³ *.

Die Beantwortung der Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Täter durch das Gericht ist in diesen Fällen besonders eng mit der Aufhellung des Motivationsprozesses, dem Erkennen und Bewerten eines Affekts und der Prüfung der Zurechnungsfähigkeit verbunden. Das verlangt, daß die Gerichte die Zusammenarbeit mit den psychiatrischen und psychologischen Sachverständigen zielgerichtet weiterentwickeln und die Arbeit mit dem forensischen Gutachten als Beweismittel verbessern.

Zur Abgrenzung der Faktoren verminderter Zurechnungsfähigkeit von den Tatumständen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern

Mit der Anwendung des neuen StGB trat die Frage auf, in welchem Verhältnis die Regelungen der §§ 16 und 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB zueinander stehen und welche spezifische Aufgabe ihnen bei der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Angeklagten zukommt. Eine Bezugnahme auf die in der Rechtsprechung zu § 213 StGB (alt) ausgesprochenen Grundsätze konnte das Problem nicht lösen. Die insoweit herausgearbeiteten Kriterien für die Bestimmung des Verhältnisses des § 213 StGB (alt) zu der Regelung der erheblich verminderten Zurechnungsfähigkeit nach § 51 Abs. 2 StGB (alt) besagten verallgemeinernd, daß die verminderte Zurechnungsfähigkeit nicht zugleich als ein „anderer mildernder Umstand“ i. S. des § 213 StGB (alt) gewertet werden darf, um eine mehrfache ungerechtfertigte Strafmilderung zu verhindern.

Diesen Standpunkt hat das Oberste Gericht prägnant in seinem Urteil vom 7. Juli 1966 — 5 Ust 3/66 — (NJ 1966 S. 700) zum Ausdruck gebracht. Wittenbeck hat unter Bezugnahme auf diese Entscheidung gefordert, in den Fällen, in denen das Verhältnis dieser beiden Bestimmungen zueinander bedeutsam ist, „aus den gesamten Umständen der Tat und der Person des Täters exakt diejenigen herauszufinden, die einerseits selbständig die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB und andererseits die des § 213 StGB begründen“⁴. Die entscheidenden Faktoren dürfen sich nicht decken; sie können jedoch selbständig nebeneinander vorliegen und jeweils eine der beiden Normen erfüllen.

In der Entscheidung des Obersten Gerichts 5 Ust 3/66 ist deshalb konkret dargelegt worden, daß sich die verminderte Zurechnungsfähigkeit aus der durch Altersabbau des Gehirns bewirkten krankhaften Störung der Geistestätigkeit der Angeklagten in gegenseitiger Bedingtheit mit einem pathologischen Affekt ergab, während die Umstände, die die strafrechtliche Schuld der Angeklagten nach § 213 StGB (alt) minderten, in der jahrelangen psychischen Belastung der Angeklagten in Folge des asozialen, menschenunwürdigen Ver-

haltens des getöteten Ehemannes und einer schweren Kränkung — die gleichsam zur explosiven Entladung der Angeklagten führte — zu sehen waren.

Der dieser Entscheidung zugrunde liegende Fall zeigt, daß sich Faktoren aus dem Entwicklungsbereich der Täterpersönlichkeit mit einer erheblich verminderten Zurechnungsfähigkeit zur Tatzeit teilweise überlagern können und eine scharfe Zäsur zwischen denjenigen subjektiven Faktoren, die zur Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit führen, und denen, die schuld-mindernde Umstände begründen, oft schwierig ist.

Das neue StGB läßt von seiner Gesamtanlage her, insbesondere durch die Neugestaltung des Schuldprinzips, eine unkritische oder gar schematische Übernahme der in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Anwendung mildernder Umstände bei vorsätzlichen Tötungen auf die Interpretation des § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB nicht zu. Das würde zu einer dem Sinn des Gesetzes widersprechenden Einengung bei der Beurteilung der gesetzlichen Voraussetzungen der neuen Totschlagsregelung führen. Trotzdem bleibt aber der Grundgedanke bestehen, daß ein und derselbe tatbezogene Umstand aus dem Entwicklungsbereich des Täters oder dem Tatgeschehen nicht über die Anwendung mehrerer strafrechtlicher Bestimmungen zur doppelten und damit ungerechtfertigten Strafmilderung führen darf.

Zwei Umstände sind es insbesondere, die diesen Grundsatz der Gesetzesanwendung und der Strafzumessung modifizieren.

Erstens: Die Regelung der verminderten Zurechnungsfähigkeit gemäß § 16 Abs. 1 StGB hat gegenüber § 51 Abs. 2 StGB (alt) eine Erweiterung erfahren. Danach kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht nur dann gemindert sein, wenn der Täter zur Tatzeit wegen zeitweiliger oder dauernder krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Bewußtseinsstörung in seiner Fähigkeit, sich bei der Entscheidung zur Tat von den dadurch berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, erheblich beeinträchtigt war, sondern auch dann, wenn eine schwerwiegende abnorme Entwicklung seiner Persönlichkeit mit Krankheitswert zur erheblichen Einschränkung dieser Fähigkeit geführt hat. Mit dem Begriff der „schwerwiegenden abnormen Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert“⁵ ist das Entwicklungsmoment in die Betrachtung der geistigen Voraussetzungen strafrechtlicher Schuld einbezogen worden. Zwangsläufig ist damit eine Bewertung mehrerer Faktoren über einen Entwicklungsverlauf hinweg verbunden.

Zweitens: Die Voraussetzungen für die Verwirklichung des Totschlagstatbestands sind wesentlich verändert worden. So sind die Voraussetzungen der Affekttötung (§ 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) und die der anderen besonderen Tatumstände, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern (§ 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB), exakt voneinander abgegrenzt und an spezifische Faktoren geknüpft. Auch der Strafraum weicht erheblich von dem des § 213 StGB (alt) ab und läßt damit eine bessere Differenzierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu. Die Anforderungen, die an die Verwirklichung dieses Tatbestandes gestellt werden, sind daher wesentlich andere als diejenigen des § 213 StGB (alt).

Ausgehend vom System und der speziellen Regelung im StGB, ist festzustellen, daß auch die verminderte Zurechnungsfähigkeit gemäß § 16 Abs. 1 StGB dem Wesen nach ein Tatumstand aus dem subjektiven Bereich ist, der geeignet ist, die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu mindern.

³ Vgl. dazu Harland, „Zur Entwicklung der Kriminalität in der DDR“, NJ 1968 S. 390 ff.; Feix, „Die sexuell motivierten Tötungsverbrechen in der DDR“, jur. Habil.-Schrift, Berlin 1967; Maaßen/Welzel, Erscheinungsbild, Ursachen und Vorbeugungsaspekte der Tötungsverbrechen in der DDR, jur. Diss., Leipzig 1968; Szweczyk, „Forensisch-bedeutsame Verhaltensweisen in der Pubertät bei Schädigungen bestimmter Hirnstrukturen“, in: Bericht über den 2. Kongreß der Gesellschaft für Psychologie in der DDR, Berlin 1969, S. 277 ff.; Wallrabe, Zur forensisch-psychiatrischen Begutachtung des Täters bei Kindestötung, Kindesmord und Kindesmißhandlung unter besonderer Berücksichtigung des sozialen Milieus und der Persönlichkeitsentwicklung, med. Diss., Berlin 1967; Saalow, Zur forensisch-psychiatrischen Begutachtung bei Tötungen durch Frauen (ausgenommen Kindestötungen gemäß § 217 StGB — alt —) unter Berücksichtigung des sozialen Milieus und der Persönlichkeitsentwicklung, med. Diss., Berlin 1969.

⁴ Wittenbeck, „Möglichkeiten der Strafmilderung beim Totschlag“, NJ 1966 S. 676 ff. (678).

⁵ Vgl. hierzu Wittenbeck/Amboß/Roehl, „Die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit“, NJ 1968 S. 582 ff.